

Brüssel, den
K/2011/ 1019

23 FEB. 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem österreichischen Nationalrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen {KOM(2010) 375}.

Die Kommission begrüßt die Einschätzung des österreichischen Nationalrats, dass der genannte Vorschlag dem Subsidiaritätsprinzip entspricht. Insbesondere begrüßt die Kommission die Tatsache, dass das österreichische Parlament den Vorschlag der Kommission unterstützt, die Mitgliedstaaten über den Anbau von GVO entscheiden und die entsprechende Regelung möglichst bald in Kraft treten zu lassen. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission betonen, dass die Mitgliedstaaten diese Entscheidungsfreiheit erst erhalten, wenn der Vorschlag im Rahmen des laufenden Mitentscheidungsverfahrens durch den Rat und das Parlament angenommen und anschließend in Kraft getreten ist.

Hinsichtlich der Kriterien für diese Entscheidung der Mitgliedstaaten hat die Kommission den Vorschlag des Nationalrats, auch Argumente des Gesundheits- und Umweltschutzes anzuerkennen, aufmerksam zur Kenntnis genommen. Die Mitgliedstaaten haben bei der bestehenden Rechtslage die Möglichkeit, sich auf die Sonderverfahren im Zusammenhang mit der Schutzklausel in der Richtlinie 2001/18/EG (Artikel 23) bzw. der in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (Artikel 34) vorgesehenen Sofortmaßnahme zu berufen, sofern sie ernsthaften Grund zu der Annahme haben, dass das zugelassene Erzeugnis wahrscheinlich eine schwerwiegende Gefahr für Gesundheit und Umwelt darstellt. Demnach regelt der Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten sich nicht auf den Schutz von Gesundheit und Umwelt berufen können, um außerhalb dieser Sonderverfahren ein nationales Anbauverbot für GVO zu rechtfertigen. Mit dieser Bedingung soll das im EU-Recht verankerte wissenschaftlich fundierte Zulassungssystem bewahrt werden.

./...

*Frau Barbara Prammer
Präsidentin des Nationalrats
Dr. Karl-Renner-Ring 3
A-1017 WIEN*

Die Kommission nimmt die Forderung des Nationalrats zur Kenntnis, dass die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden müssen, geeignete Vorkehrungen treffen zu können, um eine Verbreitung von GVO in der Umwelt und der biologischen Landwirtschaft zu vermeiden. Genau darauf zielt der Vorschlag der Kommission ab, die Mitgliedstaaten frei über den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet entscheiden zu lassen. Um auch die Besonderheiten einiger Formen der landwirtschaftlichen Erzeugung wie beispielsweise des ökologischen Landbaus zu schützen, hat die Kommission ferner am 13. Juli eine Empfehlung zur Koexistenz verabschiedet, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit bietet, den Anbau von GVO in weiten Bereichen ihres Hoheitsgebiets einzuschränken, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in konventionellen und ökologischen Kulturen zu vermeiden.

Die Kommission ist wie der österreichische Nationalrat der Auffassung, dass gentechnisch veränderte Organismen entsprechend dem im EU-Recht verankerten Vorsorgeprinzip beurteilt werden müssen, wonach es das grundlegende Ziel ist, schädliche Auswirkungen von GVO auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt zu verhindern. Um dieses hohe Schutzniveau zu wahren, dürfen sich die Maßnahmen der Mitgliedstaaten entsprechend dem jetzigen Vorschlag nicht auf Gründe stützen, die im Zusammenhang mit der bereits von den harmonisierten EU-Vorschriften geregelten Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt stehen. Im Rahmen der laufenden Erörterungen mit dem Rat und dem Parlament erarbeitet die Kommission ein erweiterungsfähiges Verzeichnis von Gründen, die von den Mitgliedstaaten neben den Gefahren für Gesundheit und Umwelt zur Rechtfertigung ihrer einzelstaatlichen Maßnahmen angeführt werden können.

Die Kommission steht Ihnen für weitere Informationen in dieser Angelegenheit jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

